

S A T Z U N G
für die
„Schulstiftung der Evangelischen Kirche im Rheinland“

Präambel

Nach Art. 1 Abs 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) hat diese den Auftrag zur christlichen Erziehung und Bildung.

Art. 81 Abs 1 KO formuliert als Auftrag und Verantwortung der Gemeinde, dass die Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des christlichen Glaubens wachsen und lernen in Verantwortung vor Gott zu leben. Dies geschieht in Elternhaus, Gemeinde und Schule. Stellvertretend für die Kirchengemeinden unterhält die Evangelische Kirche im Rheinland zur Erfüllung dieses Auftrages der ganzen Kirche evangelische Schulen. Zur Absicherung der Unterhaltung und des Betriebes hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland durch Beschluss vom 28.09.2006 die „Schulstiftung der Evangelischen Kirche im Rheinland“ errichtet und ihr die nachfolgende Satzung gegeben.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Schulstiftung der Evangelischen Kirche im Rheinland“.
- (2) Sie ist eine selbstständige, privatrechtliche kirchliche Stiftung mit Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist in erster Linie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der von der Evangelischen Kirche im Rheinland als Körperschaft öffentlichen Rechts getragenen landeskirchlichen Schulen.

(3) Die Stiftung unterstützt die Schulen und stärkt ihr evangelisches Profil.

(4) Insbesondere können gefördert werden:

- a) religiöse Angebote zur Stärkung spiritueller Kompetenz,
- b) die Einrichtung von Selbstlernzentren inkl. aller Maßnahmen, die das selbst-ständige Lernen der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen geeignet sind,
- c) integrative Maßnahmen,
- d) Maßnahmen zur Stärkung sozialer Kompetenzen,
- e) die Fortbildung der Lehrkräfte,
- f) Maßnahmen zur Behebung von Lese- und Rechtschreibschwäche sowie anderer Benachteiligungen im Lernbereich,
- g) die Ausweitung des Schulbetriebs in den Nachmittag und der Betrieb als Ganztagschule,
- h) die Vorbereitung und Teilnahme an Wettbewerben und Ausschreibungen,
- i) vernetzende Angebote von Schulen, Universitäten, Fachhochschulen und Akademien,
- j) vernetzende Angebote von Schulen und Kirchengemeinden,
- k) Angebote zur Förderung der musikalischen und kreativ-künstlerischen Kompetenz sowie sportlicher Aktivitäten.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 50.000,00 €.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Gewinne aus Umschichtungen des zulässigen Vermögens dürfen in eine Rücklage gestellt oder dem Vermögen zugeführt werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende oder den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin oder vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

(2) Die Organmitglieder müssen einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gehörenden Kirche angehören, mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Elternvertreterinnen oder Elternvertreter und ihre Stellvertretungen müssen ein schulpflichtiges Kind an der Schule haben, die sie vertreten. Sie sind in der Regel Mitglied der Schulpflegschaft (NRW) bzw. des Schulelternbeirats (RLP).

(3) Die Mitglieder der Organe scheiden spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus.

§ 7

Gemeinsame Bestimmungen für Vorstand und Kuratorium

(1) Die Amtszeit beginnt am 1. August und beträgt vier Jahre. Wiederholte Amtszeit ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, ist unverzüglich für einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit zu sorgen.

(2) Die Amtszeit endet mit der ersten Sitzung des neu eingesetzten Kuratoriums.

(3) Mit dem Ausscheiden aus ihrer Funktion scheiden die Mitglieder aus den Organen aus. Elternvertreterinnen oder Elternvertreter scheiden außerdem aus, wenn sie kein Kind an der Schule haben. Verlässt das Kind mit Erreichen des Schulabschlusses die Schule, endet die Amtszeit zum 31.07. desselben Jahres.

4) Vorstand und Kuratorium sollen sich untereinander und mit dem Schulträger um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 8

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören an:

- a) Für jede Schule ein von der Elternvertretung gewähltes Mitglied,
- b) drei von den Schulleiterinnen und Schulleitern zu benennende Vertreterinnen oder Vertreter aus verschiedenen Schulleitungen,
- c) drei durch die Kirchenleitung zu berufende Mitglieder.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertretung. Diese müssen Mitglieder einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland sein. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Schulpflegschaft oder der Schulelternbeirat jeder Schule wählt eine Stellvertretung für ihr Kuratoriumsmitglied. Für die Stellvertretung gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Erstvertretung. Die stellvertretende Person nimmt an der Kuratoriumssitzung teil, wenn die Erstvertretung verhindert ist.

(4) Die Schulleiterinnen und Schulleiter und die Kirchenleitung benennen für ihr Kuratoriumsmitglied ebenfalls eine Stellvertretung. Für die Stellvertretung gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Erstvertretung. Die stellvertretende Person nimmt an der Kuratoriumssitzung teil, wenn die Erstvertretung verhindert ist.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wacht darüber, dass die Arbeit gemäß der Satzung erfolgt.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
- c) Feststellung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- d) Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung,
- e) Entscheidungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 10

Zusammentreten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird nach Bedarf mindestens einmal jährlich von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung in Zweiwochenfrist.
- (2) Die Sitzungen des Kuratoriums sind auch in digitaler Form sowie in einer Mischform zulässig.
- (3) Umlaufbeschlüsse des Kuratoriums, auch auf elektronischem Wege, sind zulässig.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung. Bei diesen Beschlüssen ist die Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Das Ergebnis der Sitzung und die Beschlüsse des Kuratoriums sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden unterzeichnet die Stellvertretung gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder einer von der Abteilung Erziehung und Bildung des Landeskirchenamtes entsandten Vertreterin oder Vertreter und einem vom Kuratorium benannten Mitglied, das nicht dem Kuratorium angehört. Für beide wird jeweils eine Stellvertretung benannt. Den Vorsitz nimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Abteilung Erziehung und Bildung des Landeskirchenamtes wahr.

§ 12

Stellung und Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für rechtsverbindliche Erklärungen sind die Unterschriften beider Vorstandsmitglieder erforderlich.

(2) Der Vorstand nimmt die Geschäftsführung für die Stiftung wahr. Er kann sich der Einrichtungen des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland bedienen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) Verwendung der Mittel des Stiftungsvermögens,
- c) Vorlage des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans an das Kuratorium,
- d) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an das Kuratorium,
- e) Organisation der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Vorstand nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Kuratoriums teil

§ 13

Zusammentreten des Vorstands

(1) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind auch in digitaler Form zulässig.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Er beschließt einstimmig.

(4) Umlaufbeschlüsse des Vorstands, auch auf elektronischem Wege, sind zulässig.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums erhält Abschriften der Niederschriften zur Kenntnis

§ 14

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung werden vom Kuratorium mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Evangelischen Kirche im Rheinland als Stiftungsaufsichtsbehörde. Satzungsänderungen sind der staatlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen. Wesentliche Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen daneben der Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Bereich Bildung und Erziehung der Evangelischen Kirche im Rheinland verwenden muss.

§ 15

Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.